

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier

Initiative Meinungsfreiheit

[www.Deutschland-Meinungsfreiheit.de](http://www.Deutschland-Meinungsfreiheit.de)

Denkanstoß zur Diskussion



## Erlaubte Meinung: Die politische Werbefreiheit im Internet auf dem Scheiterhaufen – Der Gesetzentwurf



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

## Der Regierungsentwurf zum Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG)

Der Regierungsentwurf zum **Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG)** verschiebt den Fokus weg von reiner Transparenzpflicht hin zu einem **eingriffsintensiven Aufsichts- und Sanktionsregime**, das an mehreren Stellen mit zentralen Verfassungsgrenzen kollidiert – insbesondere dem **Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)**, der **Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 GG)** sowie dem **Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)**.

### Worum geht es?

#### Die Verordnung (EU) 2024/900

Hintergrund ist die neue EU-Verordnung **2024/900 zur Transparenz und zum Targeting politischer Werbung** (englisch *Transparency and Targeting of Political Advertising*, kurz **TTPA**). Diese EU-Regel gilt seit dem 10. Oktober 2025 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie verlangt vor allem, dass **bezahlte politische Anzeigen klar gekennzeichnet** werden und bestimmte Daten offengelegt werden: Wer hat dafür gezahlt? Wieviel? Welche Wahl oder Abstimmung ist betroffen? Wurden gezielt bestimmte Gruppen angesprochen, und wenn ja, anhand welcher Kriterien?[1] Zudem schränkt die Verordnung den Einsatz von **Microtargeting** ein: Politische Werbung darf online nur noch mit **ausdrücklicher Einwilligung** der Nutzer personalisiert werden; besonders sensible Daten (etwa zur ethnischen Herkunft oder politischen Meinung) **dürfen gar nicht** mehr fürs Targeting genutzt werden[3]. Um **ausländische Einflussnahme** zu erschweren, untersagt die Regel außerdem, dass **Drittstaaten** in den letzten drei Monaten vor einer Wahl in der EU bezahlte politische Anzeigen schalten[4].

**Die EU-Verordnung selbst will anscheinend keine inhaltliche Zensur[2]. Es geht offiziell um Transparenz, nicht um die Botschaften an sich. Dieses Ziel – keine Inhaltskontrolle durch die neuen Regeln – steht in scharfem Kontrast zu den Nebenwirkungen des geplanten deutschen Ausführungsgesetzes.**

#### Der deutsche Entwurf: Das „Durchführungsgesetz“

Der deutsche Gesetzentwurf – offiziell *Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900* – soll die EU-Vorgaben in nationales Recht übersetzen. Konkret **benennt er die zuständigen Behörden** und schafft ein **nationales System zur Überwachung und Sanktionierung**. Geplant ist, dass vor allem **zwei Behörden** die neuen Aufgaben schultern: **Die Bundesnetzagentur** (als „Koordinierungsstelle für digitale Dienste“) und der **Bundesdatenschutzbeauftragte**[5]. Sie sollen kontrollieren, ob sich alle an die Transparenz- und Sorgfaltspflichten der EU-Verordnung halten. Außerdem setzt der Entwurf ein ganzes Bündel von **Sanktionen** ins deutsche Recht, wie von der EU verlangt[6].

**Zeitplan:** Die EU-Verordnung gilt bereits seit Oktober 2025. Deutschland befindet sich also in der Umsetzung. Der Regierungsentwurf (Bundesrat-Drucksache 766/25 vom 19.12.2025) soll zügig beraten werden; der **Bundesrat** befasst sich bis Ende Januar

2026 damit[7]. Ziel ist, dass das PWTG kurz darauf in Kraft tritt – rechtzeitig vor den heißen Wahlkampfphasen 2026.

**Warum das Millionen betrifft:** Politische Werbung ist mehr als nur Parteipropaganda im Wahlkampf. Das Gesetz erfasst **alle**, die **gegen Bezahlung politische Inhalte verbreiten** oder technisch ermöglichen. Dazu zählen neben Parteien auch **Vereine und NGOs, Bürgerinitiativen, Agenturen, Medienhäuser als Anzeigenverkäufer** und **Internet-Plattformen**. Jede Kampagne zu gesellschaftlichen oder politischen Themen – vom Klimaschutz-Spot eines Umweltverbands bis zur lokalen Bürgerinitiative auf Facebook – könnte unter die Pflichten fallen[8]. Betroffen ist also ein breites Spektrum der **politischen Öffentlichkeit**.

## Die Werkzeugkiste – Was der Entwurf konkret erlaubt

### Zugriff auf Räume: Betreten und Durchsuchung bei „Gefahr im Verzug“

Der Entwurf räumt den Aufsichtsbehörden weitreichende **Zugriffsrechte auf Räume** ein. Beauftragte Prüfer dürfen **alle Geschäftsräume** eines Anbieters politischer Werbung **betreten**, um Kontrollen durchzuführen – während der üblichen Zeiten und soweit erforderlich[9]. Noch mehr: Die Behörden können sogar gezielt **Durchsuchungen** vornehmen lassen. Normalerweise braucht es dafür einen **Richterbeschluss** (Anordnung des Amtsgerichts)[10]. **Aber:** Wenn ein Anbieter auf ein Auskunftsverlangen nicht fristgerecht reagiert **oder** wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die gelieferten Informationen **unrichtig oder unvollständig** sind, **darf** ein Gericht die Durchsuchung anordnen[11]. Die Eingriffsschwelle liegt hier erstaunlich niedrig: Es reicht z.B. der Verdacht, ein Bericht sei unvollständig, um die Durchsuchung von Büros vorzubereiten.

Eine besonders brisante Klausel ist die Ausnahme „**Gefahr im Verzug**“. In **dringenden Fällen** dürfen die Prüfer **auch ohne vorherigen Richterbeschluss** durchsuchen – sofern die Verzögerung durch ein Gerichtsverfahren die Aktion vereiteln würde[12]. Dann müssen sie zwar nachträglich dokumentieren, warum es so eilig war, aber der **Eingriff ist bereits geschehen**. Der Entwurf **schränkt dafür ausdrücklich das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) ein**[13]. Damit können nicht nur klassische Büros betroffen sein, sondern unter Umständen auch **Redaktionsräume oder Homeoffices**, soweit dort „berufliche Tätigkeit“ für politische Werbung stattfindet.

### Zugriff auf Dinge: Beschlagnahme von Gegenständen als Beweismittel

Als nächstes Werkzeug erlaubt der Entwurf der Bundesnetzagentur, **Gegenstände zu beschlagnahmen** – insbesondere Datenträger oder Unterlagen – wenn diese als Beweismittel „*von Bedeutung sein können*“[14]. Das ist eine **sehr weite Formulierung**, die praktisch alles umfasst, was irgendwie mit einer Kampagne zusammenhängt (Computer, Smartphones, Aktenordner etc.). Ein vorheriger richterlicher Beschluss ist hier **nicht** die Regel. Vielmehr muss die Koordinierungsstelle nur **nachträglich** binnen drei Tagen beim Amtsgericht eine Bestätigung einholen **wenn** die Beschlagnahme ohne Anwesende stattfand oder jemand vor Ort **Widerspruch** eingelegt hat[15]. War also z.B.

niemand da oder protestierte der Betroffene, dann wird der Richter im Nachhinein eingebunden. In allen anderen Fällen läuft die Beschlagnahme schlicht durch.

Für die Praxis bedeutet das: Die Behörde kann **Rechner, Festplatten, Handys oder Dokumente** einfach mitnehmen, sofern sie den Betroffenen darüber informiert[16]. Der oder die Betroffene kann zwar jederzeit eine gerichtliche Überprüfung beantragen[17] – doch bis dahin sind die Geräte und Daten erst einmal weg. Gerade **digitale Arbeitsmittel** können aber das Herzstück z.B. einer Kampagne oder Redaktion sein. Ihre Beschlagnahme kommt de facto einer **zeitweiligen Lahmlegung** gleich.

## Zugriff auf die Öffentlichkeit: Veröffentlichung des Verstoßes und Benennung Verantwortlicher

Ein besonders heikles Instrument ist das „**Naming & Shaming**“. Wenn ein Anbieter nach Aufforderung eine festgestellte Verletzung nicht fristgerecht abstellt, darf die Behörde eine **öffentliche Erklärung** veröffentlichen, in der sie den **Verstoß und die verantwortlichen Personen** nennt[18]. Diese **Pranger-Meldung** – etwa auf der Website der Bundesnetzagentur – darf so lange online bleiben, wie der Verstoß andauert[19].

Das heißt: Noch **bevor** ein Gericht endgültig geklärt hat, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt, können Firmen **mit Namen an den Pranger** gestellt werden. Sogar konkrete natürliche Personen (z.B. Geschäftsführende oder Verantwortliche eines Vereins) dürfen genannt werden[20]. Eine solche öffentliche Bloßstellung entfaltet enormen Druck – man stelle sich eine laufende Behörde-Meldung „Firma X verstößt gegen Gesetz Y, verantwortlich: Max Mustermann“ vor. Die **Reputationsschäden** könnten erheblich sein, selbst wenn sich später herausstellt, dass alles nicht stimmte.

## Zugriff auf Rechtsschutz-Zeit: Keine aufschiebende Wirkung

Normalerweise kann man gegen behördliche Bescheide **Widerspruch** einlegen oder klagen und damit den Vollzug zunächst **stoppen**, bis gerichtlich entschieden ist. Nicht so hier: Der Gesetzentwurf bestimmt, dass **Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung** haben[21]. Mit anderen Worten: Wenn die Bundesnetzagentur z.B. eine Maßnahme oder Strafe verhängt, muss man dieser **sofort Folge leisten**, auch wenn man sie für unrechtmäßig hält und vor Gericht zieht.

Dies betrifft alle Verwaltungsakte der Koordinierungsstelle, die zum Vollzug der EU-Verordnung ergehen[21]. Unternehmen oder Betroffene müssten also **erst gehorchen, dann klagen**. Gerade bei schwerwiegenden Eingriffen – Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Veröffentlichungen – ist das ein enormes Problem, weil die **Wirkung oft irreversibel** ist (einmal beschlagnahmte Daten wurden möglicherweise kopiert, einmal veröffentlichte Pranger-Eintragungen sind in der Welt). Effektiver Rechtsschutz würde ins **Leere laufen**, weil das Kind schon im Brunnen liegt, bevor ein Verwaltungsgericht überhaupt urteilen kann.

## Zugriff aufs Geld: Zwangsgeld/Bußgeld bis zu 6 % Umsatz und Schätzung

Um Ge- und Verbote durchzusetzen, sieht der Entwurf drakonische **finanzielle Sanktionsmöglichkeiten** vor. Die Behörden dürfen ein **Zwangsgeld bis zu 6 % des**

**Gesamtumsatzes** eines Unternehmens festsetzen[22]. „Gesamtumsatz“ meint den weltweiten Jahresumsatz des letzten Geschäftsjahres[23]. Falls die genauen Zahlen nicht verfügbar sind, **darf geschätzt werden**[24]. Darüber hinaus definiert der Gesetzentwurf in § 14 zahlreiche **Bußgeldtatbestände** – also Ordnungswidrigkeiten für Verstöße gegen einzelne Pflichten[25]. Je nach Schwere drohen auch hier Geldbußen bis zu **6 % des (weltweiten) Jahresumsatzes** einer Firma, zumindest wenn es sich um Unternehmen über einer bestimmten Größenordnung (> 5 Mio. € Umsatz) handelt[26].

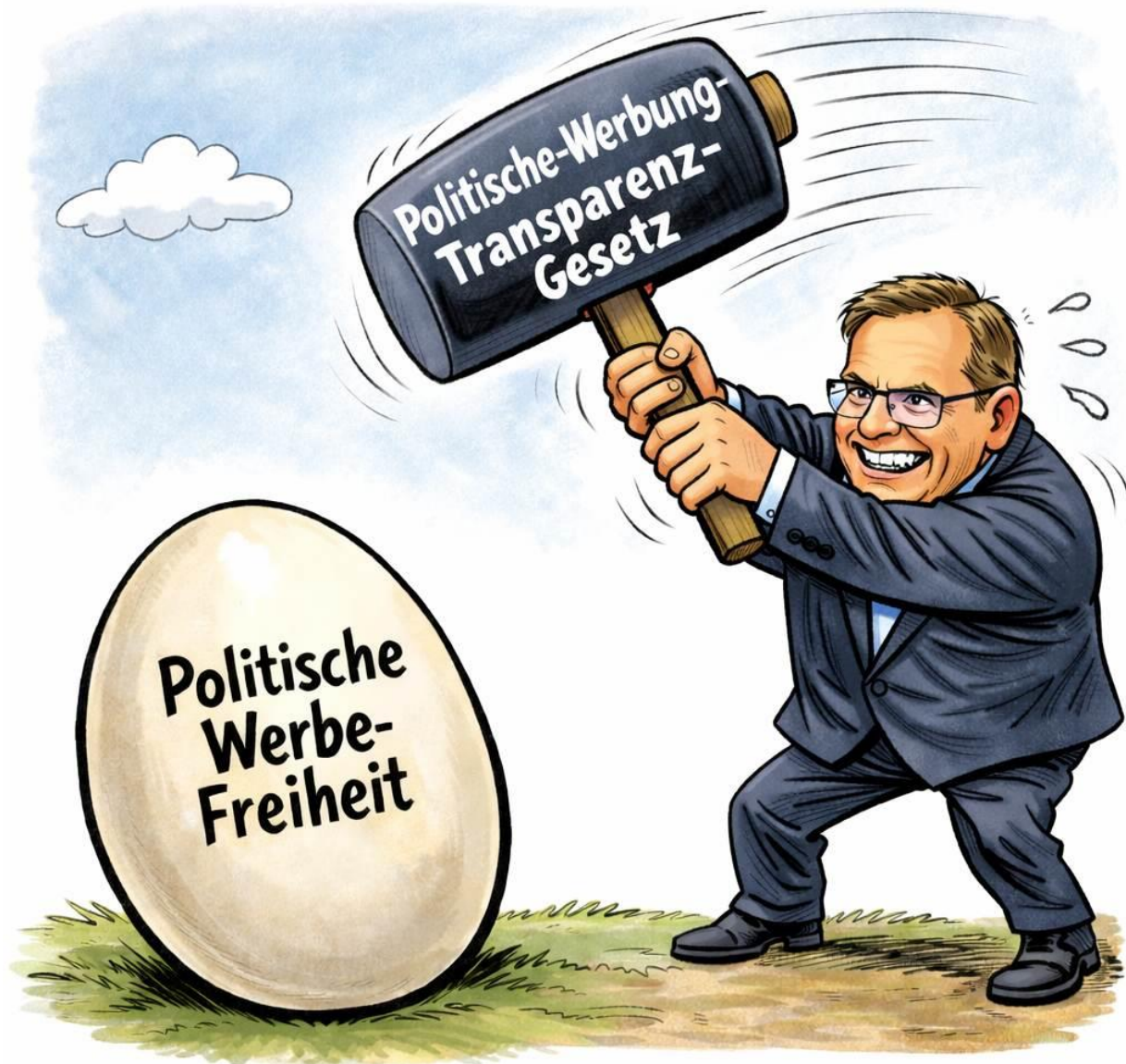
Zur Einordnung: 6 % des Jahresumsatzes können bei globalen Tech-Konzernen astronomische Summen sein. Für Facebook/Meta (mit etwa 100 Mrd. \$ Jahresumsatz) wären **6 % weit über 5 Milliarden Euro** – pro Verstoß[27]. Bei Google/YouTube (Alphabets Umsatz ~260 Mrd. \$) ginge es um **über 15 Milliarden**. Selbst kleinere Plattformen wie X (ehemals Twitter) oder TikTok stünden bei etlichen **hundert Millionen**. Solche Summen sprengen jede bisherige Ordnungsgeld-Dimension und würden jedes Unternehmen in die Knie zwingen.

Kein Wunder also, dass die großen Plattformen sich **lieber ganz zurückziehen**, als dieses Risiko einzugehen. **Meta** kündigte an, ab Oktober 2025 **keine politischen, Wahl- oder gesellschaftlichen Anzeigen mehr in der EU anzunehmen**, ausdrücklich wegen der „erheblichen betrieblichen Herausforderungen und Rechtsunsicherheiten“ durch die neue Regulierung[28]. **Google** fasste einen ähnlichen Entschluss bereits Ende 2024[29]. Mit diesen Pauschalverböten entziehen sich die Konzerne dem 6%-Hammer – mit gravierenden Folgen: **Politische Akteure verlieren Reichweite**. Besonders jene Parteien und Initiativen, die bisher erfolgreich und kosteneffizient über Online-Plattformen warben, schauen nun in die Röhre. Ihre digitalen Stimmen werden leiser, während etablierte Player auf traditionellen Kanälen weiter ihre Wahlwerbung verbreiten können. Man darf spekulieren, ob dies nicht sogar **im Sinne mancher Regulierer** ist: Wer politische Debatte primär auf klassisch kontrollierte Medien zurückdrängen will, dürfte die freiwillige Werbepause von Facebook & Co. mit Wohlwollen sehen.

## Zugriff auf Datenflüsse: Behördlicher Austausch inkl. Inhalts-, Bestands- und Nutzungsdaten

Schließlich öffnet der Entwurf die Schleusen für behördlichen **Daten- und Informationsaustausch**. Die beteiligten Aufsichtsbehörden (Bund und Länder) sollen eng kooperieren und relevante Feststellungen teilen[30]. Konkret dürfen sie **Inhalte und personenbezogene Daten** untereinander austauschen, soweit es für Aufsicht und Sanktionen nötig ist[31]. Genannt werden nicht nur die Inhalte des Internetauftritts eines digitalen Dienstes, sondern auch **Bestands- und Nutzungsdaten** eines zugehörigen **Nutzerkontos**[32]. Das umfasst z.B. **Username, E-Mail-Adresse, URL eines Posts, Account-ID oder IP-Adresse**[33]. Auch die Kommunikation mit Meldenden (also Hinweisgebern, die Verstöße melden) darf weitergegeben werden[32].

Der breite Datenaustausch ermöglicht eine umfassende „**Netzwerkausleuchtung**“: Inhalte, Accounts und Verbindungen politischer Akteure könnten über Ämter hinweg erfasst werden. In politisch aufgeheizten Kontexten ist das ein erhebliches Datenschutz- und Missbrauchsrisiko.



Da in Deutschland im Zusammenhang mit satirischen Äußerungen/Posts bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden haben, wird hier vorsorglich festgestellt: Es handelt sich um Satire – Symbolbild – Karikatur – Kommentar – Zuspitzung, keine Tatsachenbehauptung – geschützt durch Artikel 5 Grundgesetz (vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 20.10.2009, Nr. 41665/07; EGMR, Urt. v. 25.04.2007, Nr. 68354/01; EGMR, Urt. v. 14.03.2013, Nr. 26118/10; BVerfG, 28.07.2014 – 1 BvR 482/13; BVerfG, 10.07.2002 – 1 BvR 354/98)

## Verfassungs-Messlatte: Die Regeln, an denen der Entwurf scheitert

Bevor wir die einzelnen Punkte durchgehen, legen wir die **verfassungsrechtlichen Messlatten** bereit. Welche Grundrechte sind hier berührt, und welche Prüfsteine legt das Bundesverfassungsgericht bei solch einschneidenden Maßnahmen an?

## Die Grundrechte

- **Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG):** Die Wohnung – und dazu zählen auch Betriebs- und Redaktionsräume – ist durch das Grundgesetz besonders geschützt. **Durchsuchungen** dort gelten als einer der schwersten Eingriffe überhaupt in die Privatsphäre. Der Staat darf nicht ohne weiteres in unsere Räume eindringen.
- **Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 GG):** Dazu gehört nicht nur das Recht, seine Meinung zu äußern, sondern auch die **freiheitliche Informationsverbreitung** und eine **unabhängige Presse**. Geschützt wird auch die **Arbeitsfähigkeit von Medien** und der **Schutz von Informationsquellen**. Wenn Journalisten oder Medienunternehmen durchsucht oder Daten beschlagnahmt werden, kann das diesen Kerngehalt berühren<sup>[34]</sup>.
- **Effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG):** Jeder hat das Recht, sich gegen staatliche Akte vor Gericht zu wehren – und zwar **wirksam**. Das heißt, Gerichte müssen eine echte Chance haben, grundrechtswidrige Eingriffe **rechtzeitig zu stoppen**. Verfahren dürfen nicht so gestaltet sein, dass man zwar theoretisch klagen kann, aber der Schaden längst irreparabel eingetreten ist.
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG):** Dieses Richterrecht schützt unsere personenbezogenen Daten. **Datenzugriffe und -weitergaben** durch Behörden müssen eng an legitime Zwecke gebunden und klar begrenzt sein. Jeder hat ein Recht zu wissen (und mitzubestimmen), wer was über ihn speichert und teilt.

## Drei Prüfsteine für Eingriffe

Wenn der Staat in solche Grundrechte eingreift, gibt es einige **Leitplanken** aus Karlsruhe:

1. **Richtervorbehalt und „Gefahr im Verzug“:** Bei schwerwiegenden Maßnahmen (z.B. Durchsuchungen) verlangt das BVerfG in der Regel eine **vorherige richterliche Anordnung**. Die Ausnahme „Gefahr im Verzug“ darf **nur in echten Notfällen** greifen und muss eng begrenzt sein, sonst wird der Richtervorbehalt ausgehöhlt. Ein Richter ist der neutrale Hüter der Grundrechte – ihn zu umgehen, duldet das Grundgesetz nur im äußersten Extremfall.
2. **Bestimmtheit und Normenklarheit:** Je stärker ein Grundrechtseingriff, desto **präziser und klarer** müssen die gesetzlichen Voraussetzungen formuliert sein. Betroffene müssen vorhersehen können, wann der Staat einschreiten darf. Vage Begriffe oder weit offene Ermessensspielräume sind gefährlich, weil sie **Missbrauch oder Willkür** begünstigen. Grundrechte dürfen nicht von unklaren Klauseln abhängig sein.
3. **Verhältnismäßigkeit:** Jeder Eingriff muss **geeignet, erforderlich und angemessen** sein, um ein legitimes Ziel zu erreichen. Das heißt: Gibt es ein milderes Mittel, das auch zum Ziel führt, dann ist der härtere Eingriff nicht erlaubt. Und selbst wenn er geeignet und erforderlich ist, muss der **Gewinn an**

**Sicherheit/Ordnung in einem vernünftigen Verhältnis zum Grundrechtsschaden** stehen. Gerade im Bereich politischer Kommunikation spielt auch die **Einschüchterungswirkung (Chilling Effect)** eine Rolle: Ein Gesetz, das schon durch seine Drohkulisse legale Meinungsäußerung dämpft, kann unverhältnismäßig sein.

Mit diesen Maßstäben im Hinterkopf prüfen wir nun die acht größten Sollbruchstellen des PWTG-Entwurfs.

## Acht Sollbruchstellen des Entwurfs

*(Struktur: Wir schildern jeweils (a) was im Entwurf steht, (b) warum das ein schwerer Eingriff ist, (c) welche Leitlinie des BVerfG einschlägig ist, und (d) warum die vorgesehenen Sicherungen nicht ausreichen.)*

### 1. Durchsuchung und „Gefahr im Verzug“ – Art. 13 GG als Einfallstor

**Was steht drin?** Die Bundesnetzagentur kann Geschäftsräume von Anbietern politischer Werbung durchsuchen lassen. Normalerweise nur mit Richterbeschluss, aber bei „Gefahr im Verzug“ auch ohne<sup>[12]</sup>. Art. 13 GG (Wohnung) wird ausdrücklich eingeschränkt<sup>[13]</sup>.

**Warum ist das ein schwerer Eingriff?** Eine Durchsuchung dringt ins **Herz der Privatsphäre** (oder betrieblichen Sphäre) ein, durchwühlt Unterlagen, untersucht Rechner, liest E-Mails. Für Medien kann das quasi wie eine **Razzia im Redaktionsgebäude** wirken. Die Schwelle, die der Entwurf setzt – z.B. schon bei Fristversäumnis oder Vermutung falscher Angaben – ist **niedrig**. Es muss kein krimineller Verdacht vorliegen, es reicht ein „verwaltungsrechtliches“ Versäumnis.

**BVerfG-Leitlinie:** Der **Richtervorbehalt** ist bei Durchsuchungen zentral. Karlsruhe betont immer wieder: Eine richterliche Entscheidung ist die Regel, „Gefahr im Verzug“ die eng zu handhabende Ausnahme<sup>[34]</sup>. Zudem sind Durchsuchungen nur bei **hinreichend konkretem Verdacht** auf Rechtsverstöße zulässig. Bloße Vermutungen oder vage Anlässe reichen nicht.

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Der Entwurf sagt nicht, was genau „Gefahr im Verzug“ hier heißen soll. Es wird auch **keine unabhängige Stelle** vorab einbezogen, wenn die Behörde selbst Gefahr im Verzug annimmt. Praktisch könnte die Aufsicht also immer behaupten, Eile sei geboten – Kontrolle erst hinterher, wenn das Kind schon im Brunnen liegt. Angesichts des schweren Eingriffs fehlt eine **konkrete Eingrenzung** (z.B. dass wirklich imminenter Datenverlust droht). So wird die Ausnahme zur potenziellen Regel. Das ist mit Art. 13 GG nicht vereinbar.

### 2. Niedrige Eingriffsschwelle – Durchsuchung wegen Formalfehlern?

**Was steht drin?** Schon wenn ein Anbieter „nicht binnen angemessener Frist“ auf eine Auskunft reagiert oder wenn Unterlagen „unrichtig oder unvollständig“ scheinen, darf das Amtsgericht eine Durchsuchung anordnen<sup>[11]</sup>.

**Warum ist das problematisch?** Hier droht ein **Missverhältnis**: Eine maximalinvasive Maßnahme (Durchsuchung) kann für relativ geringfügige Anlässe kommen – z.B. eine

Fristversäumnis, die vielleicht auf einem Missverständnis beruhte, oder ein vermeintlich unvollständiger Bericht, wo nur ein Anhang fehlte. Das ist **unverhältnismäßig**, wenn nicht gleichzeitig hohe illegale Machenschaften vermutet werden. Vorstellbar sind Szenarien, in denen formal nicht alle Felder eines Transparenzberichts ausgefüllt wurden – und die Behörde deswegen gleich den Durchsuchungstrupp losschickt.

**BVerfG-Leitlinie:** Grundrechte erfordern **abgestufte Eingriffe**: Schwere Eingriffe sind nur bei entsprechend **schwerwiegenden Rechtsverletzungen** gerechtfertigt. Bei bloßen Ordnungswidrigkeiten oder Verwaltungsfehlern sind Razzien in aller Regel überzogen. Karlsruhe hat z.B. in einem ähnlich gelagerten Fall (Radio Dreyeckland) klar gemacht, dass ein *vager Anfangsverdacht* keine Hausdurchsuchung rechtfertigt[35][36].

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Der Gesetzestext differenziert nicht nach **Schwere der Vermutung**. Es gibt kein Erfordernis, dass etwa eine Ordnungswidrigkeit von erheblichem Gewicht vorliegen muss. Auch hier fehlt das Kriterium der **Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**: Ist die Durchsuchung angemessen im Verhältnis zum Anlass? Diese Abwägung bleibt den Behörden (und nachgeschaltet Gerichten) überlassen – eine Sollbruchstelle, da die Erfahrung zeigt: **Wo ein Instrument bereitsteht, wird es auch eingesetzt**. Niedrige Hürden laden zu missbräuchlicher oder übereifriger Anwendung ein.

### 3. Beschlagnahme: Weite Befugnis, kaum Richterkontrolle – Gefahr für Presse und Eigentum

**Was steht drin?** Die Koordinierungsstelle darf Gegenstände beschlagnahmen, die „*als Beweismittel von Bedeutung sein können*“[14]. Ein Richter prüft erst **nachträglich** binnen 3 Tagen, und auch nur, wenn niemand anwesend war oder ausdrücklich widersprach[15].

**Warum ist das ein schwerer Eingriff?** **Beschlagnahme** bedeutet, der Staat entzieht jemandem vorläufig sein Eigentum. Wenn das Arbeitsgeräte sind, wird die gesamte Arbeit lahmgelegt. Vor allem für **Medien und Journalisten** ist das katastrophal: Rechner, auf denen Recherchen oder sensible Quellenkontakte gespeichert sind, in behördlicher Hand – eine Horrorvorstellung für jede Redaktion. Zudem ist der Begriff „Gegenstände ... die von Bedeutung sein können“ extrem weit. Im Zweifel nimmt man lieber mehr mit als zu wenig. Die Gefahr eines „**Overkill**“ ist groß: Man beschlagnahmt komplette Server oder Archive, um auf Nummer sicher zu gehen.

**BVerfG-Leitlinie:** Bei Medien hat das BVerfG den **Quellenschutz** besonders hervorgehoben. Journalisten dürfen nicht zu „Hilfssheriffs“ der Ermittler degradiert werden, indem man ihre Unterlagen beschlagnahmt[37]. Es gibt in der Strafprozessordnung ein **Beschlagnahmeverbot** für journalistisches Material (§ 97 StPO), um genau diese Abschreckung zu vermeiden. Außerdem gilt generell: Ein Richterbeschluss ist der Normalfall, bevor etwas weggenommen wird – außer in echten Eilfällen.

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Der PWTG-Entwurf enthält **kein Wort** zu besonderen Schutzrechten von Medien. Es gibt keinen Hinweis, dass z.B. Presseunterlagen tabu wären oder versiegelt dem Richter vorgelegt werden müssten. Das Spezialgesetz übergeht diese Schutzmechanismen schlicht. Der Verweis auf

nachträgliche richterliche Bestätigung greift nur in Sonderfällen (Abwesenheit/Widerspruch)[15]. In vielen Fällen könnte die Behörde also **einfach alles mitnehmen**, was sie will, und der Richter sieht es nie. Das verletzt das **Übermaßverbot**: Hier wird kein Unterschied gemacht, ob der Betroffene z.B. ein großer Tech-Konzern oder ein kleines Redaktionsteam ist. Die **digitalen Arbeitsgrundlagen** könnten gleichermaßen beschlagnahmt werden – mit verheerender Wirkung auf Presse- und Berufsfreiheit (Art. 5, Art. 14 GG).

#### 4. Pressefreiheit und Quellenschutz

**Was steht drin?** Nirgendwo im Entwurf findet sich eine spezielle Rücksichtnahme auf **journalistische Schutzrechte**. Weder bei Durchsuchung (§ 6) noch bei Beschlagnahme (§ 7) gibt es Ausnahmen oder Verfahren, die Redaktionen, Presseerzeugnisse oder Whistleblower besonders schützen würden.

**Warum ist das ein schwerer Eingriff? Journalisten leben von vertraulichen Informationen.** Wenn Hinweisgeber oder Whistleblower Angst haben müssen, dass bei einer Behörde irgendeine Liste mit ihren Namen oder Mails landet, überlegen sie es sich zweimal, ob sie sich melden. Durchsuchungen oder Beschlagnahmen in Redaktionen haben einen **chilling effect**: Sie **schüchtern die Medien ein** und gefährden die Anonymität von Quellen[34]. Der **Quellenschutz ist jedoch ein Kern der Pressefreiheit**[37]. Ohne ihn trocknet investigativer Journalismus aus.

**BVerfG-Leitlinie:** Der berühmte *Cicero*-Beschluss (2007) stellte klar, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Pressekontext die Pressefreiheit verletzen können[38][39]. Insbesondere rügte das BVerfG damals, dass die Ermittler den **Informantenschutz unzureichend beachtet** hatten[40]. Für Strafverfolger gelten deswegen strenge Voraussetzungen (Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbote). Karlsruhe verlangt eine **Abwägung**: Das Aufklärungsinteresse vs. der potenzielle Schaden für die Pressefreiheit.

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Der PWTG-Entwurf tut so, als gäbe es diesen Konflikt gar nicht. Das Wort „Pressefreiheit“ oder „Journalist“ taucht nicht auf. Es gibt **keine internen Schranken** wie: „Maßnahmen sind unzulässig, soweit sie wahrscheinlich zur Preisgabe journalistischer Quellen führen würden.“ Das Fehlen solcher Filter ist **hoch gefährlich**. Man kann nicht davon ausgehen, dass allgemeine Gesetze wie StPO-Schutzvorschriften hier nebenbei greifen – zumal das PWTG einen eigenen Rechtsrahmen schafft. Die Erfahrung zeigt: Was nicht ausdrücklich geregelt ist, wird leicht übergangen. Hier droht eine **verfassungsrechtliche Schiefelage**, weil die Grundrechte Dritter (Journalisten, Informanten) im Gesetzgebungsprozess offenkundig **übersehen** wurden.

#### 5. „Naming and Shaming“ – Öffentliches Anprangern auf Verdacht

**Was steht drin?** Die Behörde kann öffentlich bekannt machen, welcher Verstoß vorliegt und wer dafür verantwortlich ist (Unternehmen und Personen), solange der Verstoß andauert[18].

**Warum ist das ein schwerer Eingriff?** Eine solche **öffentliche Brandmarkung** kann für Betroffene gravierende Folgen haben – vom Vertrauensverlust bei Kunden/Lesern

bis zur existenzbedrohenden Rufschädigung. Es handelt sich um eine **Sanktion sui generis**: quasi ein digitaler Pranger. Im Gegensatz zu einer Geldbuße, die später zurückgezahlt werden könnte, bleibt ein Image-Schaden oft bestehen. Besonders kritisch: Diese Maßnahme kann greifen, **bevor rechtskräftig feststeht**, dass tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Es genügt, dass die Behörde davon überzeugt ist und der angebliche Verstoß noch nicht abgestellt wurde. Damit bewegt man sich in einem **Vorfeld** zur eigentlichen Rechtsprechung. Man bestraft öffentlich, obwohl die Unschuldsvermutung (im Ordnungswidrigkeiten-Sinne) noch gelten müsste.

**BVerfG-Leitlinie**: Zwar gibt es kein spezielles „Grundrecht auf einen guten Ruf“, aber das **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** schützt die Ehre und soziale Wertachtung einer Person. Ähnlich schützt die **Berufsfreiheit** Unternehmen vor berufsschädigenden Eingriffen. Staatliche Veröffentlichungen, die wie **öffentliche Anprangerungen** wirken, müssen daher *äußerst zurückhaltend* eingesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat z.B. in anderem Kontext betont, dass die Verwaltung nicht durch Publikationen „am Pranger“ sanktionieren darf, was sie juristisch (noch) nicht erwiesen hat.

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Der Entwurf setzt faktisch **keine Hürde außer dem Fristablauf**. Sobald die (kurze) gesetzte Frist verstrichen ist, *kann* veröffentlicht werden<sup>[18]</sup>. Es gibt kein Erfordernis eines vorherigen Anhörungsverfahrens oder einer neutralen Überprüfung. Auch ist nicht vorgesehen, dass z.B. eine laufende gerichtliche Anfechtung die Prangerwirkung aussetzt. Im Gegenteil: Da ja keine aufschiebende Wirkung besteht, kann die Behörde munter veröffentlichen, auch wenn der Fall in Wirklichkeit nicht strafbar ist. Das öffnet Missbrauch Tür und Tor: Im Zweifel stellt sich die Behörde damit selbst ein gutes Zeugnis aus („Wir packen die Nichteinhaltung an – siehe unser Sündenregister“) und **erzwingt Gehorsam** der Betroffenen durch öffentlichen Druck, selbst wenn diese im Recht sein können. Solche Veröffentlichungsbefugnisse **sieht man sonst eher bei schweren Gefahrenlagen** (z.B. Gesundheitsgefahren durch Produkte). Hier soll es für formale Werbeverstöße gelten – ein eklatanter Widerspruch zur Verhältnismäßigkeit.

## 6. Effektiver Rechtsschutz ausgehöhlt – Sofortvollzug trotz Grundrechtseingriffen

**Was steht drin?** Gegen Bescheide der Koordinierungsstelle im Anwendungsbereich der Verordnung gibt es **keine aufschiebende Wirkung** von Widerspruch oder Klage<sup>[21]</sup>. Man kann zwar vor Gericht ziehen, muss die Maßnahmen der Behörde aber bis zur Entscheidung erst einmal erdulden.

**Warum ist das ein schwerer Eingriff?** Das klingt formaljuristisch, hat aber praktische Wucht: **Keine aufschiebende Wirkung** heißt, dass das Verwaltungsgericht erst im Nachhinein aufräumen kann – wenn überhaupt. Ein Beispiel: Die Bundesnetzagentur ordnet an, alle laufenden politischen Anzeigen einer Plattform sofort zu stoppen und droht ein hohes Zwangsgeld an. Die Plattform hält das für rechtswidrig (vielleicht ist fraglich, ob es überhaupt politische Werbung im Sinne der Regel ist) und klagt. Trotzdem muss sie sofort abschalten, sonst riskiert sie eine Millionenstrafe.

**Monatelange Verfahrensdauern** können danach ins Land gehen. Bis zu einem Urteil

ist die politische Werbung dieser Plattform tot – egal, was am Ende juristisch rauskommt.

Gerade wenn **Grundrechte** im Spiel sind (hier: Art. 5 Meinungsfreiheit, Art. 14 Eigentum, Art. 12 Berufsfreiheit), muss effektiver Rechtsschutz gewährleisten, dass nicht unumkehrbare Tatsachen geschaffen werden. Die Kombination aus **Sofortvollzug und schwerem Eingriff** ist brandgefährlich: Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sind vollzogen, bevor ein Richter die Chance hat einzugreifen. Öffentliche Pranger sind publiziert, bevor man sich wehren kann. Selbst bei Geldstrafen: Ein einmal ruiniertes Wahlwerbeplan (z.B. Online-Kampagne, die wegen behördlicher Order nicht stattfinden konnte) lässt sich nicht wiederbeleben.

**BVerfG-Leitlinie:** Das Bundesverfassungsgericht hat im Kontext aufschiebender Wirkung deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber zwar Ausnahmen vom Suspensiveffekt machen darf, diese aber **begründungsbedürftig** sind. Es muss dargelegt sein, warum in bestimmten Fällen das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt. Und: Wenn es um existenzielle oder schwerwiegende Eingriffe geht, muss es zumindest gerichtliche Eilrechtsschutzmöglichkeiten geben, die realistisch helfen.

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Der Entwurf macht pauschal **alles sofort vollziehbar** – ohne Differenzierung. Es ist egal, ob es um einen Bagatellverstoß oder etwas Größeres geht. Das allgemeine Verwaltungsrecht sieht zwar die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes (Eilantrag ans Gericht) vor. Doch solche Eilverfahren sind häufig überlastet und keine echte Garantie. Zudem: Wenn ein Durchsuchungstrupp mit einem Durchsuchungsbeschluss vor der Tür steht, nützt auch kein Eilantrag – der kommt zu spät. Summa summarum bleibt hier ein **verfassungsrechtliches Vakuum**: Die Betroffenen haben zwar formal Rechtsschutz, aber **faktisch keine Chance ihn zu nutzen**, bevor ihre Grundrechte bereits verletzt wurden. Das widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG, der gerade *wirksamen* Rechtsschutz fordert, nicht nur theoretischen.

## 7. 6%-Sanktionshammer und Schätzung – Überabschreckung als Systemfehler

**Was steht drin?** Zwangs- und Bußgelder können bei großen Unternehmen bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Der Umsatzbegriff schließt globale Konzerne komplett ein und kann geschätzt werden<sup>[22]</sup>.

**Warum ist das ein schwerer Eingriff?** Geldstrafen in dieser Dimension sprengen den Rahmen üblicher Ordnungswidrigkeiten (dort sind Hunderttausende Euro schon viel). 6 % vom *gesamten Konzernumsatz* treffen vor allem große internationale Plattformen – und zwar **unabhängig von ihrem tatsächlichen Gewinn** oder ihrer Marge im politischen Werbegeschäft. Das heißt, es werden Maximalbedrohungen aufgebaut, die weit über das hinausgehen, was selbst bei **echten Straftaten** an Geldbußen üblich ist (im Kartellrecht oder Datenschutzrecht kennt man solche Umsatzstrafen, aber dort geht es um massive wirtschaftliche Delikte). Die Folge ist eine **Überabschreckung**: Unternehmen werden aus purer Vorsicht **Overcompliance** betreiben oder sich – wie geschehen – gleich komplett aus dem Feld zurückziehen<sup>[28]</sup>.

Diese Drohkulisse verändert das Verhalten **schon durch ihr Bestehen**, nicht erst durch die Anwendung. Es reicht ja, dass das Risiko besteht, um Strategien zu ändern. Das ist im politischen Kontext fatal: **Wirtschaftliche Machtungleichgewichte** schlagen voll durch. Große Plattformen sagen einfach „Dann eben gar keine politischen Ads mehr“<sup>[28]</sup> – worunter bestimmte politische Akteure (typischerweise oppositionelle oder neue Parteien, die auf Social Media angewiesen sind) leiden. Kleinere Akteure oder mittlere Unternehmen ohne großen Umsatz trifft die 6%-Regel formal zwar nicht im vollen Umfang, aber auch sie sehen: Wenn selbst Big Tech kapituliert, **wie sollen wir das sicher hinkommen?** Die Gefahr einer „präventiven Selbstzensur“ oder Geschäftsaufgabe in diesem Bereich ist real.

**Realwelt-Beleg:** Im Juli 2025 gab **Meta (Facebook/Instagram)** bekannt, dass es politische, Wahl- und „gesellschaftliche“ Werbung in der EU komplett einstellt<sup>[28]</sup>. Begründung: Die neuen EU-Vorgaben (TTPA) brächten „erhebliche operative Herausforderungen und Rechtsunsicherheiten“<sup>[41]</sup>. Schon zuvor hatte **Google** angekündigt, ähnlich zu verfahren<sup>[29]</sup>. Damit verschwinden faktisch ganze Werbemöglichkeiten. **Parteien, die in den letzten Jahren erfolgreich auf Online-Targeting gesetzt hatten, werden besonders hart getroffen.** In Deutschland betrifft das z.B. die AfD und andere aufstrebende Gruppen, die über soziale Netzwerke große Reichweiten erzielten. Wer hingegen hauptsächlich mit klassischer Plakat- und TV-Werbung arbeitet (etablierte Parteien), spürt den Verlust weniger stark.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Entwicklung von den Regulierern **einkalkuliert oder gar erwünscht** war. Die EU-Kommission schlug die TTPA-Regel ursprünglich vor, offiziell um „Wahlen zu schützen“. Faktisch erreicht man aber auch, dass **unbequeme politische Werbung eingedämmt** wird. Wenn Bürger bestimmte Botschaften online gar nicht mehr zu sehen bekommen, weil niemand mehr Anzeigen schaltet, bleibt die Meinungsbildung stärker in traditionellen Bahnen. Das mag manchen Verantwortlichen nicht ungelegen kommen, ist aber eine **gefährliche Fehlsteuerung** in einer Demokratie.

**BVerfG-Leitlinie:** Übermäßige Strafen können wegen **Unverhältnismäßigkeit** verfassungswidrig sein. Gerade wenn Sanktionen so hoch sind, dass sie existenzbedrohend wirken, müssen die Normen extrem gut gerechtfertigt sein. Auch das Prinzip der **Bestimmtheit** spielt hier rein: Die Regelung erlaubt die Schätzung des Umsatzes – das birgt Ungewissheit. Wer kann schon vorhersagen, wie eine Behörde den Umsatz eines globalen Konzerns bemisst? Unklare, drakonische Strafandrohungen stehen im Widerspruch zu einem Rechtsstaat, der Vorhersehbarkeit und Fairness sichern soll.

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Der Entwurf übernimmt die EU-Obergrenzen 1:1 und setzt sogar noch eins drauf mit der ausdrücklichen Möglichkeit zur **Schätzung**<sup>[24]</sup>. Es fehlt an jedem Korrektiv, etwa einer Deckelung in absoluten Zahlen für minderschwere Fälle. Hier wurde offenbar kein Abmilderungsversuch unternommen. Die **Konsequenz** sieht man schon jetzt im Markt: ein flächendeckender Rückzug großer Anbieter, was wiederum das Grundrecht der **Werbefreiheit der politischen Akteure** (Ausfluss von Art. 5 und Art. 21 GG) tangiert. Diese Kettenreaktion zeigt, dass die Mittel das Ziel weit überschießen – ein klassischer Fall von Unverhältnismäßigkeit.

## 8. Datenaustausch und Meldenden-Kommunikation – Gefahr der Netzwerkausleuchtung

**Was steht drin?** Die Aufsichtsbehörden dürfen untereinander Inhalte, Daten und Kommunikationen mit Meldenden austauschen, um ihre Aufgaben zu erfüllen[31]. Personenbezogene Daten wie Nutzernamen, E-Mail, IP-Adresse etc. werden ausdrücklich genannt[33].

Der breite Datenaustausch ermöglicht, dass Behörden sich ein Bild über ganze **Akteursnetzwerke** machen: Welche Nutzerkonten hängen an welchen Inhalten, wer meldet welche Kampagnen – all das kann zusammengeführt werden. Im besten Fall dient es der effizienten Aufsicht, im schlimmsten Fall aber der **politischen Überwachung**. Wenn z.B. einmal eine politisch motivierte Administration an der Macht wäre, könnte sie anhand dieser Datenflüsse nachvollziehen, wer sich kritisch engagiert (über Meldungen oder Kampagnen) und so **Oppositionsnetzwerke ausleuchten**.

**BVerfG-Leitlinie:** Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt, dass staatliche Datenerhebung und -weitergabe **verhältnismäßig und zweckgebunden** ist. Eine Regelung, die pauschal „alle für die Aufgaben relevanten Daten“ freigibt, ist zu unbestimmt. Besonders, wenn Kommunikationsinhalte (z.B. Meldungen von Bürgern) betroffen sind, klingeln die Alarmglocken: Hier droht eine **Einschränkung des Telekommunikationsgeheimnisses** (Art. 10 GG) oder zumindest des Vertrauens in digitale Kommunikation.

**Warum reicht die Entwurfs-Absicherung nicht?** Zwar steht im Entwurf „soweit erforderlich“ und dass eine Verwaltungsvereinbarung Details regeln kann[42]. Doch das ist vage. Es gibt keinen engeren Filter, welche Datenkategorien wirklich nötig sind. Dass explizit **personenbezogene Bestands- und Nutzungsdaten** erwähnt werden[33], zeigt eher, dass man sehr viel zulassen will. Auch findet sich kein spezieller Schutz für die *Quelle* einer Meldung – die ist im Gegenteil genannt (Kommunikation mit Meldenden). Hier hätte man z.B. sagen können: „Daten von Hinweisgebern dürfen nur anonymisiert weitergegeben werden.“ Solche Vorkehrungen fehlen. Damit schafft der Entwurf ein **potenzielles Überwachungsnetz**, das im politischen Kontext besonders missbraucht werden könnte. Es verletzt das Gebot der **Datenminimierung** und der **Zweckbindung**: Theoretisch könnten Daten, die bei der Kontrolle politischer Werbung gesammelt wurden, später anderweitig verwendet werden (etwa in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Demonstrationsorganisatoren, falls sie irgendwo als „Anbieter politischer Werbung“ galten). Ohne eindeutige Begrenzungen ist dieser Paragraph eine verfassungsrechtliche Zeitbombe.

### Wenn alles zusammenwirkt: Mehr als die Summe der Teile

Einzelnen betrachtet ist jeder der obigen Punkte katastrophal. Doch die darüber hinausgehende Gefahr liegt in ihrem **Zusammenspiel**. Der Gesetzentwurf ermöglicht eine **Kettenreaktion von Grundrechtseingriffen**, bei der ein Rädchen ins nächste greift – bis am Ende die gesamte Kommunikationsfreiheit beeinträchtigt wird.

**Grundrechts-Kettenreaktion (Beispielablauf):** Erst stellt die Behörde ein **Auskunftsverlangen** an einen Kampagnenanbieter. Reagiert der nicht pünktlich und

lückenlos, droht eine **Fristüberschreitung**. Daraufhin kann – schwupps – ein **Durchsuchungsbeschluss** erwirkt werden. Die Durchsuchung führt zur **Beschlagnahme** diverser Computer und Unterlagen. Weil Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, läuft alles sofort weiter: Die Behörde veröffentlicht eine **Pranger-Mitteilung** mit Namensnennung der Verantwortlichen. Parallel baut sie durch die Androhung eines **6%-Zwangsgeldes** immensen Druck auf. Und über den Austausch mit anderen Behörden fließen **Inhalte und Nutzerdaten** der Beteiligten hin und her. – Am Ende steht eine gründlich **ingeschüchterte Organisation**, deren Büros leergeräumt, deren Online-Präsenz gebrandmarkt und deren Rechtsweg praktisch ausgehöhlt ist.

Die **Bausteine dafür liefert der Entwurf**, und das lässt sich schwarz auf weiß belegen: Auskunftspflicht und Duldungspflichten (§ 6 Abs. 1, 3)[43], Durchsuchung bei Fristversäumnis (§ 6 Abs. 3)[11], Beschlagnahme und Mitnahme ganzer IT-Ausstattungen (§ 7 Abs. 1)[14], kein Suspensiveffekt (§ 10)[21], öffentlicher Naming&Shaming-Mechanismus (§ 8 Abs. 3)[18], 6% Zwangsgeld (§ 8 Abs. 5)[22], Datenaustausch (§ 3 Abs. 3)[31]. So sieht er aus, der **Werkzeugkasten**, wenn man ihn in Aktion denkt.

## Realer „Chilling Effect“: Wenn Plattformen lieber aufgeben

Diese Kettenreaktion ist keine Fantasie – Anzeichen dafür sieht man bereits. Wie oben erwähnt, haben große Plattformen wie Meta und Google ihre Konsequenzen gezogen: **Lieber politisches Advertising stoppen, als sich dem Risiko auszusetzen**[28]. Das hat einen gravierenden Nebeneffekt: Es entsteht ein „**Chilling Effect**“ auf die gesamte politische Werbelandschaft.

„Chilling Effect“ bedeutet, dass Akteure aus **Angst vor unklaren oder drakonischen Regeln freiwillig auf eigentlich erlaubte Dinge verzichten**. Genau das passiert hier: Die Plattformen *dürften* theoretisch politische Werbung anbieten, aber sie tun es nicht, weil die Rechtsunsicherheit und Sanktionsdrohung zu hoch sind. Damit wird politische Werbung im Internet nicht formal verboten, aber **faktisch ausgedünnt bis verunmöglicht**.

Und das trifft keineswegs nur Parteien. **Zivilgesellschaftliche Kampagnen** – ob Umweltorganisation, Sozialinitiative oder Bürgerpetition – sind auf Reichweite angewiesen. Bisher konnten sie via Facebook & Co. gezielt Menschen erreichen, etwa für Gesetzgebungsvorhaben (Klimaschutz, Bürgerentscheide etc.). Die **EU-Definition** von politischer Werbung ist dabei so weit gefasst, dass auch **Themenanzeigen** darunterfallen, die auf politische Prozesse Einfluss nehmen sollen[45]. Folglich betrifft das Werbeverbot der Plattformen auch **NGOs, Thinktanks, Gewerkschaften** – alle, die gesellschaftliche Anliegen bewerben[46]. Ihre Online-Kommunikation wird massiv erschwert.

Somit zeigt sich am realen Markt das, wovor Verfassungsrechtler warnen: **Wenn Regulierung überzieht, leidet am Ende die Meinungsvielfalt. Was nützt ein Transparenz-Etikett, wenn die entsprechende Werbung gar nicht mehr geschaltet wird?** Die Werbefreiheit in der Demokratie – also das Recht, mit legalen Mitteln für politische Anliegen zu werben – liegt de facto **auf dem Scheiterhaufen**.

## Präzedenzfälle: Karlsruhe reagiert allergisch auf Medien-Durchsuchungen

Die geschilderten Bedenken sind nicht bloße Theorie. Ein Blick in die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, **wie kritisch man in Karlsruhe staatliche Zugriffe auf Medien und politische Kommunikation sieht**.

### Cicero-Urteil 2007: Durchsuchung und Beschlagnahme verletzen Pressefreiheit

Der Klassiker ist das **Cicero-Urteil** (BVerfG, 1 BvR 538/06 u.a.). 2005 durchsuchte die Polizei die Redaktionsräume des Magazins *Cicero*, weil ein Journalist aus einem geheimen BKA-Bericht zitiert hatte. Das BVerfG entschied 2007 unmissverständlich: **Die Durchsuchung und Beschlagnahme verstießen gegen die Pressefreiheit**[38]. Die Ermittlungsbehörden hatten letztlich das Ziel verfolgt, einen **Leck** in den eigenen Reihen zu finden – und dafür die Redaktion in Mitleidenschaft gezogen. Karlsruhe stellte klar, dass **solche Aktionen unzulässig sind**, wenn sie überwiegend darauf gerichtet sind, **Quellen aufzuspüren**. Das Gericht betonte die *einschüchternde Wirkung* solcher Maßnahmen auf die Presse[48]. Im Ergebnis wurden Hürden für Durchsuchungen bei Medien deutlich erhöht: Ein bloßer Verdacht, ein Journalist könnte ein Dokument erhalten haben, reicht nicht mehr. Informantenschutz ist höher zu gewichten als das Strafverfolgungsinteresse wegen eines etwaigen Geheimnisverrats.

Übertragen auf unser Thema bedeutet das: Wenn im strafrechtlichen Bereich – wo es um Straftaten gehen kann – die Schwelle für Medien-Durchsuchungen hoch liegt, dann sind **präventiv-polizeiliche oder verwaltungsrechtliche Durchsuchungen** (wie sie das PWTG vorsieht) erst recht mit größter Zurückhaltung zu betrachten. Hier geht es ja oft nicht um Verbrechensaufklärung, sondern um die Kontrolle administrativer Pflichten. **Grundrechtlich hat das noch weniger Gewicht**, so dass ein solcher Eingriff kaum zu rechtfertigen ist.

### Radio Dreyeckland 2025: Verfassungswidrige Hausdurchsuchung wegen dünnem Verdacht

Ganz aktuell (Beschluss vom 3. November 2025) hat das BVerfG erneut zugunsten der Pressefreiheit entschieden. Im Fall **Radio Dreyeckland** ging es um eine Hausdurchsuchung bei einem freien Journalisten, der auf der Website des Radios einen Link auf eine verbotene Plattform gesetzt hatte. Die Staatsanwaltschaft witterte Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und ließ seine Wohnung durchsuchen[49] sowie Computer und Handys beschlagnahmen[50]. Karlsruhe kassierte das: **Die Durchsuchung war rechtswidrig und verletzte die Rundfunkfreiheit des Journalisten**[51]. Es fehlte an einem *tragfähigen Anfangsverdacht*, so das Gericht – der Link allein trug den Verdacht nicht[53]. Zudem seien auch **Privaträume geschützt**, wenn dort Redaktionsmaterial lagert[54]. Besonders wichtig: Das BVerfG betonte, dass **vage Vermutungen keine so schweren Eingriffe rechtfertigen**[34].

Dieses Signal ist eindeutig: **Unverhältnismäßige Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Medien werden von Karlsruhe korrigiert**. Und zwar selbst dann, wenn die unteren Gerichte sie abgesegnet hatten (im RDL-Fall hatten Amts- und Oberlandesgericht die

Durchsuchung zunächst für okay befunden). Das höchste Gericht zeigt hier einen starken Willen zum Schutz der freien Medien.

Für das PWTG-Entwurfspaket bedeutet das: Sollten die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich in die Praxis kommen – etwa eine Durchsuchung bei einem Online-Medienhaus, das politische Werbung veröffentlicht hat – wäre eine **verfassungsgerichtliche Überprüfung** vorprogrammiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass Karlsruhe diesen Instrumentenkasten in jetziger Form durchwinkt, ist gering. Eher würde man an mehreren Punkten feststellen, dass die **Mittel der Aufsicht in grundrechtswidriger Weise übers Ziel hinausschießen**.

## Was Befürworter sagen – und warum es nicht trägt

Natürlich wird ein so einschneidendes Gesetz auch verteidigt. Was könnten also Befürworter entgegnen – und warum überzeugen diese Argumente nicht?

„EU-Vorgabe, wir müssen das so machen.“

In Brüssel wurde die Transparenz-Verordnung beschlossen, aber **wie** Deutschland sie umsetzt, liegt in unserer Hand. Die EU verlangt *Sanktionen*, aber sie schreibt nicht im Detail vor, dass es genau diese Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechte geben muss<sup>[55]</sup>. Beispielsweise könnte der Richtervorbehalt strenger gefasst werden. Das Argument „müssen wir so“ stimmt also nicht. Deutschland **geht hier freiwillig besonders weit**. Der Entwurf enthält mehrere **Verschärfungen**, die über das EU-Minimum hinausgehen (z.B. die Art und Weise des Sofortvollzugs oder die explizite Einschränkung von Art. 13 GG). Mit einem Verweis auf die deutsche Verfassung hätte man auch sagen können: *Wir setzen zwar EU-Recht um, aber unter Wahrung unserer Grundrechtsstandards*. Genau das ist nicht passiert.

„Es geht nur um Transparenz, nicht um Inhalte.“

Die EU-Regel mag sich auf Transparenzpflichten beschränken, aber der **Effekt** des deutschen Durchsetzungsgesetzes berührt sehr wohl Inhalte. **Warum** stoppen Facebook und Google politische Werbung? Weil ihnen die Pflichten zu aufwändig und das Sanktionsrisiko zu hoch sind<sup>[28]</sup>. Ergebnis: Bestimmte politische Inhalte (**Wahlwerbung, gesellschaftliche Anliegen**) werden **gar nicht mehr veröffentlicht**, selbst wenn sie an sich legal wären. Das ist de facto eine **Einschränkung der Meinungsvielfalt**. Auch die Furcht vor Durchsuchungen kann sich auf Inhalte auswirken: Ein Medium überlegt sich zweimal, ob es eine brisante politische Anzeige eines unbekanntem Vereins annimmt, wenn am Ende vielleicht die Staatsgewalt auf der Matte steht. *Chilling effect* bedeutet, dass schon die Regelung an sich kommunikatives Verhalten beeinflusst. Daher greift „nur Transparenz“ zu kurz: **Die Mittel (Eingriffe) beeinflussen die Inhalte indirekt**.

„Durchsuchung nur ausnahmsweise.“

Theoretisch ja – praktisch nein. „Gefahr im Verzug“ und Co. werden in vielen Gesetzen als Ausnahmen definiert, doch oft werden sie großzügig genutzt. Beispiel: Im Polizeirecht erleben wir regelmäßig, dass Eilkompetenzen fast zum Standard erklärt werden. Im PWTG-Entwurf ist die Ausnahme zudem **nicht eng genug** gefasst (siehe

oben Punkt 1 und 2). Und selbst mit Richterbeschluss bleibt festzuhalten: Wenn man den Behörden solche Instrumente gibt, werden sie sie *bei Gelegenheit einsetzen*. Wer garantiert, dass nicht bei der nächsten Bundestagswahl eine Bundesnetzagentur sagt: „Uns liegen Hinweise vor, dass Anbieter X (vielleicht ein regierungskritisches Portal) unvollständige Angaben gemacht hat – wir müssen da kurzfristig rein, weil die Wahl naht“? **Rechtsgeschichte** lehrt leider, dass Ausnahmeregeln öfter überdehnt werden. Daher überzeugt der Verweis „nur im Ernstfall“ nicht – man muss das Gesetz so beurteilen, wie es **missbraucht werden kann**, nicht nur im Idealfall.

„Betroffen sind nur große Anbieter.“

Das stimmt schlicht nicht. Die Pflichten gelten für **alle Anbieter politischer Werbedienstleistungen**, also vom Weltkonzern bis zum kleinen Ortsverband, *sofern* sie politische Werbung verbreiten oder vermitteln. Auch **kleine Akteure** können Adressat eines Auskunftsverlangens sein (z.B. ein lokal betriebenes Anzeigenportal mit Kommunalwahlwerbung) – und wenn die nicht sofort liefern, gilt das gleiche Arsenal. Sicher, die richtig hohen Geldstrafen (6%) drohen nur Unternehmen > 500.000 € Umsatz. Aber zum einen können auch 50.000 € Bußgeld für einen kleinen NGO-Verein ruinös sein. Zum anderen: Die **Eingriffsbefugnisse** (Durchsuchung, Beschlagnahme, Veröffentlichung) unterscheiden nicht nach Größe. Im Gegenteil, man könnte argwöhnen, dass Behörden tendenziell eher die **kleineren** und mittleren treffen, weil die großen (Facebook, Google) sich entziehen und politisch wehren können. Der Entwurf weitet den **Definitions**-Rahmen so weit, dass auch *gesellschaftliche Werbung* von NGOs erfasst ist<sup>[56]</sup>. Das geplante Gesetz betrifft also einen weiten Kreis – **keinesfalls nur ein paar Tech-Giganten**.

„Gerichte können ja später prüfen.“

Später – genau. Aber **später ist zu spät**, wenn vorher Grundrechte irreparabel verletzt wurden. Gerichtliche Kontrolle setzt in vielen Fällen erst nach Vollzug ein, da keine aufschiebende Wirkung besteht<sup>[21]</sup>. Natürlich *kann* man sich juristisch wehren. Doch was bringt es z.B. dem Verlag, dessen Redaktionsserver beschlagnahmt wurde, wenn nach zwei Jahren festgestellt wird, dass das unrechtmäßig war? Der Schaden (entgangene Publikationen, geplatze Kampagnen, Vertrauensverlust bei Informanten) ist längst entstanden. Effektiver Rechtsschutz muss **vorläufigen Rechtsschutz** ermöglichen, der den Status quo wahrt, bis entschieden ist. Das ist hier gerade ausgeschlossen. Auch das Argument „kann man ja Eilrechtsschutz beantragen“ hilft wenig: In vielen Fällen wird die Dynamik (Durchsuchung jetzt, Pranger jetzt) nicht mehr einzufangen sein. Und bei Bußgeldern gilt: Die sind zwar erst vollstreckbar, wenn rechtskräftig<sup>[57]</sup> – aber der Druck, sich schon vorher zu beugen (um etwa Image-Schaden oder Kosten zu vermeiden), ist enorm. **Fazit:** Theoretische Rechtswege gibt es, aber die *Wirksamkeit* dieser Rechtswege ist systematisch geschwächt. Ein Appell an die Gerichte ersetzt keine verfassungskonforme Ausgestaltung von Anfang an.

**Zentraler Widerspruch:** Wenn wirklich „nur Transparenz“ das Ziel wäre – **warum dann diese enorme Eingriffsintensität?** Die Schere zwischen dem offiziell harmlosen Zweck (ein Label an der Werbung) und den repressiven Mitteln (Durchsuchungen, Beschlagnahmungen, Millionenstrafen) ist offensichtlich. Dieser Widerspruch entlarvt die

Schutzbehauptungen der Befürworter. Transparenz ließe sich nämlich mit wesentlich milderem Mitteln durchsetzen.

## Fazit: Bewertung und Ausweg

### Der Entwurf ist verfassungswidrig

Der PWTG-Entwurf baut ein **Druck- und Eingriffssystem**, das gleich an mehreren verfassungsrechtlichen Hürden scheitert. Die **Summe der Maßnahmen** – von Hausdurchsuchungen über Veröffentlichungspranger bis zum Umsatzkeulenschlag – lässt eine staatliche Eingriffslogik erkennen, die mit den Garantien unseres Grundgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Insbesondere:

1. **Art. 13 GG (Wohnung):** Die nahezu vorbehaltlose Möglichkeit, geschäftliche Räume zu durchsuchen (im Eilfall ohne Richter), kollidiert mit dem hohen Stellenwert dieses Grundrechts. Hier würde eine Schranke eingezogen, wo keine sein darf[13].
2. **Art. 5 GG (Meinungs- und Pressefreiheit):** Durch fehlenden Quellenschutz, mögliche Redaktionsdurchsuchungen und einschüchternde Sanktionen wird die freie Medienberichterstattung und politische Meinungsäußerung empfindlich gestört. Der „Chilling Effect“ ist bereits sichtbar (Plattformrückzüge, Selbstzensur)[28].
3. **Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutz):** Der Entwurf untergräbt effektiven Rechtsschutz, indem er sofort vollzieht. Betroffene stehen faktisch wehrlos da, wenn die Behörde Ernst macht – das darf im Rechtsstaat nicht sein.
4. **Verhältnismäßigkeit generell:** Viele Bausteine sind weder erforderlich noch angemessen, um Transparenz herzustellen. Transparenz ließe sich auch ohne Hausdurchsuchungen und Rufmord erreichen. Hier wird ein Hammer geschwungen, wo ein Skalpell genügt hätte.

### Klares Verdikt: Der Gesetzentwurf gehört zurück ins Regal

**Dieser Gesetzentwurf ist daher vollständig abzulehnen.** Er schießt weit über sein Ziel hinaus und gefährdet Grundrechte, die für unsere Demokratie essenziell sind. Sollte er in dieser Form Gesetz werden, erscheint eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht wahrscheinlich – mit ungewissem Ausgang für die Regierungsseite.

Stattdessen braucht es einen **Neuansatz**: Unsere Demokratie lebt davon, dass politische Meinung **frei geäußert und beworben** werden kann – im Rahmen der Gesetze, aber ohne Angst vor unverhältnismäßiger Verfolgung.

Der vorliegende Entwurf würde diese Freiheit *de facto* auf den Scheiterhaufen stellen. Es liegt an Parlament und Öffentlichkeit, das zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern. Transparenz darf nicht zum trojanischen Pferd werden, in dem die Axt an die Wurzeln der freien Meinungsäußerung gelegt wird.

**Freiheit und Rechtsstaat** lassen sich nicht dadurch verteidigen, dass man sie im Namen der Demokratie opfert. Genau dazu aber würde dieses Gesetz führen – weshalb es **in der vorliegenden Form nicht Gesetz werden darf**.

## Quellen:

[1] [2] [3] [4] New EU rules on political advertising come into effect - European Commission

[https://commission.europa.eu/news-and-media/news/new-eu-rules-political-advertising-come-effect-2025-10-10\\_en](https://commission.europa.eu/news-and-media/news/new-eu-rules-political-advertising-come-effect-2025-10-10_en)

[5] [6] [7] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [30] [31] [32] [33] [42] [43] [55] [57] [58] 766-25-vor

<https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0766-25.pdf>

[8] [45] [47] [56] Gloomy times ahead for European political advertising

<https://eutechloop.com/gloomy-times-ahead-for-european-political-advertising/>

[27] [28] [29] [41] [44] Meta to halt political advertising in EU from October, blames EU rules | Reuters

<https://www.reuters.com/sustainability/meta-halt-political-advertising-eu-october-blames-eu-rules-2025-07-25/>

[34] [35] [36] [49] [50] [52] [53] [54] Radio Dreyeckland: Hausdurchsuchung wegen eines Links war verfassungswidrig

<https://netzpolitik.org/2025/radio-dreyeckland-hausdurchsuchung-wegen-eines-links-war-verfassungswidrig/>

[37] Quellenschutz | Journalistikon

<https://journalistikon.de/quellenschutz/>

[38] Vor 10 Jahren - Das "Cicero"-Urteil stärkt die Pressefreiheit

<https://www.deutschlandfunk.de/vor-10-jahren-das-cicero-urteil-staerkt-die-pressefreiheit-100.html>

[39] [48] Staatsschutz und Pressefreiheit - Das "Cicero"-Urteil und seine Folgen

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/staatsschutz-und-pressefreiheit-das-cicero-urteil-und-seine-100.html>

[40] Cicero-Urteil: Durchsuchungen beeinträchtigen Pressefreiheit

<https://www.humanistische-union.de/publikationen/grundrechte-report/2008/publikation/cicero-urteil-durchsuchungen-beeintraechtigen-pressefreiheit/>

[46] Meta's Political Ads Ban: Lessons for Democracy, Marketers, and Regulators | Federation of European Data and Marketing

<https://www.fedma.org/2025/10/02/metaspoliticaladsbanlessonsfordemocracymarketersandregulators/>

[51] Hausdurchsuchung bei Radio Dreyeckland-Redakteur war ...

<https://rdl.de/beitrag/hausdurchsuchung-bei-radio-dreyeckland-redakteur-war-verfassungswidrig>

Stand: 07.01.2026.

**BITTE KOPIEREN UND VERBREITEN:**

Dieser Text und die Satire-Abbildungen stehen – soweit keine Rechte Dritter betroffen sind – unter der Public-Domain-Widmung CC0 1.0. Das bedeutet: Die Nutzung ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

**Sie dürfen den Inhalt oder die gesamte Datei ohne Rückfrage kopieren, teilen, abdrucken, veröffentlichen, übersetzen und weiterverbreiten, auch zu kommerziellen Zwecken.**

Je häufiger dieser Text weitergegeben wird – in sozialen Medien, auf Webseiten, in Zeitungen, Zeitschriften oder Newslettern – desto besser für die **Förderung der Diskussion über die Meinungsfreiheit in Deutschland und der Europäischen Union.**

Rechte Dritter (z. B. Marken-, Zitat-, Persönlichkeitsrechte) bleiben unberührt.